

20.05.22

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Zwanzigste Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher
Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/971 der Kommission vom 16. Juni 2021 zur Änderung von Anlage I der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, Anlage I der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut, Anhang I der Richtlinie 2002/54/EG des Rates über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Anhang I der Richtlinie 2002/55/EG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und Anhang I der Richtlinie 2002/57/EG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich der Verwendung biochemischer und molekularer Techniken soll den Einsatz der genannten Techniken beim Vollzug der saatzgutrechtlichen Vorschriften ermöglichen, damit im Bedarfsfall nach visueller Bonitur bestehende Zweifel an der Sortenidentität ausgeräumt werden können. Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/971 muss bis zum 31. August 2022 in nationales Recht umgesetzt werden.

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 der Kommission vom 5. November 2021 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates hinsichtlich der Anforderungen an Hybridweizensaatgut, das durch zytoplasmatische männliche Sterilität erzeugt wird, werden Normen für Feldbestände und Saatgut von Hybridweizen festgelegt. Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 muss ebenfalls bis zum 31. August 2022 in nationales Recht umgesetzt werden.

Zur Umsetzung dieser beiden Durchführungsrichtlinien in nationales Recht wird die Saatgutverordnung geändert.

Weitere Änderungen der Saatgutverordnung, die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommen werden, dienen der Umsetzung von Erkenntnissen aus dem Vollzug der saatzgutrechtlichen Vorschriften. So ist es geboten, die Vorgaben für die Beprobung von Saatgutpartien auf Mutterkorn in der Saatgutverordnung anzupassen. Änderungsbedarf ergibt sich des Weiteren aus phytosanitären Gründen in der Pflanzkartoffelverordnung.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder kann ein geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit den vorgesehenen Kontrollen von Vermehrungsflächen und Saatgutpartien von Hybridweizen entstehen. Für den Bund kann geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entstehen im Zusammenhang mit der Berichtspflicht des Bundessortenamtes nach dem neuen § 16 Absatz 6 der Saatgutverordnung. Der Mehrbedarf soll im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig im Einzelplan ausgeglichen werden. Für die Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

20.05.22

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Zwanzigste Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher
Verordnungen**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 16. Mai 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zwanzigste Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zwanzigste Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 5 und 6, des § 9 Absatz 1 sowie des § 59a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), von denen § 5 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 59a Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3041) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Saatgutverordnung*)

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 10 wird aufgehoben.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Bei anerkanntem Vorstufensaatgut der Erbkomponenten von CMS-Hybridsorten von Gerste gilt die Sortenreinheit nur dann als ausreichend, wenn die folgenden Anteile nicht überschritten werden:

1. im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, im Fall
 - a) der Maintainer-Linie 0,1 Prozent,
 - b) der männlichen Linie (Restorer) 0,1 Prozent,
 - c) der CMS-Mutterlinie 0,2 Prozent,

*) Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/971 der Kommission vom 16. Juni 2021 zur Änderung von Anlage I der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, Anlage I der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut, Anhang I der Richtlinie 2002/54/EG des Rates über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Anhang I der Richtlinie 2002/55/EG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und Anhang I der Richtlinie 2002/57/EG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich der Verwendung biochemischer und molekularer Techniken (ABl. L 214 vom 17.6.2021, S. 62),
2. Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 der Kommission vom 5. November 2021 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates hinsichtlich der Anforderungen an Hybridweizensaatgut, das durch zytoplasmatische männliche Sterilität erzeugt wird (ABl. L 393 vom 8.11.2021, S. 13).

2. im Aufwuchs der mütterlichen CMS-Komponenten der Anteil der Pflanzen, die keine männliche Sterilität aufweisen, 0,3 Prozent.

Bei anerkanntem Vorstufensaatgut der Erbkomponenten von CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen gilt die Sortenreinheit nur dann als ausreichend, wenn die folgenden Anteile nicht überschritten werden:

1. im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, im Fall
 - a) der Maintainer-Linie 0,1 Prozent,
 - b) der männlichen Linie (Restorer) 0,1 Prozent,
 - c) der CMS-Mutterlinie 0,3 Prozent,
2. im Aufwuchs der mütterlichen CMS-Komponenten der Anteil der Pflanzen, die keine männliche Sterilität aufweisen, 0,3 Prozent.

Bei Basissaatgut der Erbkomponenten von CMS-Hybridsorten von Gerste gilt die Sortenreinheit nur dann als ausreichend, wenn die folgenden Anteile nicht überschritten werden:

1. im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, im Fall
 - a) der männlichen Linie (Restorer) 0,3 Prozent,
 - b) der CMS-Mutterlinie 0,3 Prozent,
 - c) einer CMS-Einfachhybride als mütterliche Komponente 0,5 Prozent,
2. im Aufwuchs der mütterlichen CMS-Komponenten der Anteil der Pflanzen, die keine männliche Sterilität aufweisen, 0,5 Prozent.

Bei Basissaatgut der Erbkomponenten von CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen gilt die Sortenreinheit nur dann als ausreichend, wenn die folgenden Anteile nicht überschritten werden:

1. im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, im Fall
 - a) der männlichen Linie (Restorer) 0,3 Prozent,
 - b) der CMS-Mutterlinie 0,6 Prozent,
 - c) einer CMS-Einfachhybride als mütterliche Komponente 1,0 Prozent,
2. im Aufwuchs der mütterlichen CMS-Komponenten der Anteil der Pflanzen, die keine männliche Sterilität aufweisen, 1,0 Prozent.

Bei Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente von Hybridsorten von Roggen gilt die Sortenreinheit nur dann als ausreichend, wenn die folgenden Anteile nicht überschritten werden:

1. im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, 0,6 Prozent,
2. im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen, die keine männliche Sterilität aufweisen, 2,0 Prozent.

Die Nachprüfung muss bei Basissaatgut von Hybridsorten von Roggen sowie bei Basissaatgut von CMS-Hybridsorten von Gerste, Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen vor der Anerkennung des daraus erwachsenen Zertifizierten Saatgutes abgeschlossen sein.“

- b) In Absatz 3b Satz 3 werden die Wörter „Hybridsorten von Gerste“ durch die Wörter „CMS-Hybridsorten von Gerste, Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Satz 3 Nummer 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 3b Satz 1 bis 3 und Absatz 3d Satz 2 bis 5 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

- d) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Anerkennungsstellen übermitteln dem Bundessortenamt hinsichtlich der Vermehrung von Saatgut von CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen jährlich bis zum Ablauf des 15. Januar die in Anhang I Nummer 5b letzter Unterabsatz der Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. L 125 S. 2309/66), die zuletzt durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/2171 (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 84) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Daten für das Vorjahr, die sie im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung erhoben haben. Das Bundessortenamt erstellt auf der Grundlage der von den Anerkennungsstellen übermittelten Daten einen Bericht über die Ergebnisse des Vorjahres nach Anhang I Nummer 5b letzter Unterabsatz der Richtlinie 66/402/EWG und übermittelt diesen jährlich bis zum Ablauf des 28. Februar der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten. Die Pflichten nach Satz 1 und die Berichtspflicht nach Satz 2 gelten bis zum Ablauf des 28. Februar 2030.

(7) Die Anforderungen an CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen gelten bis zum Ablauf des 31. August 2029.“

- 3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„17a

Anwendung biochemischer oder molekularer Techniken

Bestehen nach der Feldbesichtigung und der gegebenenfalls durchgeführten Nachprüfung durch Anbau noch Zweifel an der Sortenechtheit des Saatgutes, können die Anerkennungsstelle oder das Bundessortenamt im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik für die Nachprüfung auf Sortenechtheit anwenden.“

- 4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.1.1.1.2 wird wie folgt gefasst:

		Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut, Zer- tifiziertes Saatgut ers- ter Genera- tion (Pflan- zen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Ge- neration (Pflanzen)
	1	2	3	4

„1.1.1.1.2	im Fall von Hybridsorten hinsichtlich ihrer Erbkomponenten den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente zugehören; handelt es sich bei den Erbkomponenten um	5	15	
	a) eine CMS-Mutterlinie von Gerste,	10	15	
	b) eine CMS-Einfachhybride als mütterliche Komponente von Gerste,		30	
	c) eine CMS-Mutterlinie von Weichweizen, Hartweizen, Spelzweizen,	15	30	
	d) eine CMS-Einfachhybride als mütterliche Komponente von Weichweizen, Hartweizen, Spelzweizen,		45	
	e) einen Restorer von CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen,	10	15	
	die Anforderungen an CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen gelten bis zum Ablauf des 31. August 2029;			
	wird Zertifiziertes Saatgut einer Hybridsorte von Getreide in einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente erzeugt, so gilt der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente nicht als Fremdbesatz“.			

b) In Nummer 1.2.1.1 Spalte 1 wird das Wort „Roggen“ durch die Wörter „Roggen sowie für CMS-Hybridsorten von Gerste, Weichweizen, Hartweizen, Spelzweizen, Triticale“ ersetzt.

c) Nummer 1.3.1.3a wird wie folgt gefasst:

		Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
--	--	---------------------	----------------------------------

	1	2	3
„1.3.1.3a	bei Hybridsorten von Weizen		
	a) bei Hybridsorten, außer der männlich sterilen Mutterlinie von CMS-Hybridsorten	25	25
	b) bei der männlich sterilen Mutterlinie von CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen;	300	25
	die Anforderungen an CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen gelten bis zum Ablauf des 31. August 2029“.		

d) Der Nummer 1.4 wird folgende Nummer 1.4.4 angefügt:

„1.4.4 Bis zum Ablauf des 31. August 2029 gilt bei CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen, dass

1.4.4.1 bei der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente der Sterilitätsgrad der männlich sterilen Erbkomponente mindestens 99,7 v. H. betragen muss,

1.4.4.2 bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut der Sterilitätsgrad der männlich sterilen Erbkomponente mindestens 99 v. H. betragen muss,

1.4.4.3 der Sterilitätsgrad der männlich sterilen Erbkomponente in jedem Fall in der Nachprüfung festgestellt wird.“

e) Die Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2	Gesundheitszustand	
	Bei Lein darf der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, im Durchschnitt der Auszählungen je 150 qm Fläche höchstens betragen:	
4.2.1	Brennfleckenkrankheiten	10 Pflanzen
4.2.2	Welkekrankheiten	10 Pflanzen.“.

5. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1.5 Spalte 13 (Sonstige Anforderungen) wird in der das Zertifizierte Saatgut erster Generation (Z-1) betreffenden Zeile die Angabe „-“ durch das Fußnotenzeichen „8)“ ersetzt.

b) Die am Ende der Nummer 1.1 aufgeführte Fußnote 8 wird wie folgt gefasst:

„8) Die Sortenreinheit des Zertifizierten Saatgutes von CMS-Hybridsorten von Gerste, Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen beträgt 85 v. H. Die

Kontrolle der Sortenreinheit erfolgt in der Nachprüfung. Die Anforderungen an CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen gelten bis zum Ablauf des 31. August 2029.“

- c) In Nummer 1.3.2 werden die Wörter „An Mutterkorn (*Claviceps purpurea*) dürfen 500 g Saatgut nicht mehr als folgende Stücke oder Bruchstücke enthalten:“ durch die Wörter „An Mutterkorn (*Claviceps purpurea*) dürfen in einer Probenmenge nach Nummer 1.1 Spalte 12 nicht mehr als folgende Stücke oder Bruchstücke enthalten sein:“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Antragstellung“ die Wörter „ , bei Anträgen ab dem 1. Januar 2028 vier Jahre vor Antragstellung,“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „drei Jahren“ die Wörter „ , bei Anträgen ab dem 1. Januar 2028 in den letzten vier Jahren,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Antragstellung“ die Wörter „ , bei Anträgen ab dem 1. Januar 2028 vier Jahre vor Antragstellung,“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut oder Basispflanzgut EWG“ durch die Wörter „Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut“ ersetzt.
3. Anlage 2 Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2.2.5 wird folgende Nummer 2.2.6 eingefügt:

Krankheit oder Mangel		Vorstufenpflanzgut der Klasse		Basispflanzgut der Klasse	Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse
		PBTC	PB	S, SE, E	A, B
		v. H. des Gewichtes			
„2.2.6	Potato spindle tuber viroid (PSTVd)	0	0	0	0“

- b) Die bisherigen Nummern 2.2.6. bis 2.2.11 werden die Nummern 2.2.7 bis 2.2.12.
- c) In der neuen Nummer 2.2.11 wird die Angabe „2.2.9“ durch die Angabe „2.2.10“ ersetzt.

- d) In dem nach der Tabelle folgenden Satz wird die Angabe „2.2.7“ durch die Angabe „2.2.8“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2022

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/971 der Kommission vom 16. Juni 2021 werden die Anhänge der verschiedenen Richtlinien der EU für das Inverkehrbringen von Saatgut geändert, um künftig den Einsatz biochemischer und molekularer Techniken beim Vollzug der saatgutrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen. Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/971 muss bis zum 31. August 2022 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 der Kommission vom 5. November 2021 regelt Anforderungen für Feldbestände und Saatgut von Hybridweizen, die ebenfalls bis zum 31. August 2022 in nationales Recht umzusetzen sind.

Zur Umsetzung dieser beiden Durchführungsrichtlinien in nationales Recht wird die Saatgutverordnung geändert.

Weitere Änderungen der Saatgutverordnung, die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommen werden, dienen der Umsetzung von Erkenntnissen aus dem Vollzug der saatgutrechtlichen Vorschriften. So ist es geboten, die Vorgaben für die Beprobung von Saatgutpartien auf Mutterkorn in der Saatgutverordnung anzupassen. Änderungsbedarf ergibt sich des Weiteren aus phytosanitären Gründen in der Pflanzkartoffelverordnung.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Durchführungsrichtlinien (EU) 2021/971 der Kommission vom 16. Juni 2021 und (EU) 2021/1927 der Kommission vom 5. November 2021 in das nationale Recht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/971 der Kommission vom 16. Juni 2021 wird in die Saatgutverordnung ein neuer § 17a mit Vorgaben für die Anwendung biochemischer oder molekularer Techniken im Rahmen der Saatguterkennung aufgenommen. Die Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 der Kommission vom 5. November 2021 erfordert Änderungen bzw. Ergänzungen in § 16 sowie in den Anlagen 2 und 3 der Saatgutverordnung.

Durch eine weitere Änderung in Anlage 3 der Saatgutverordnung wird das Verfahren der Beprobung von Saatgutpartien auf das Vorhandensein von Mutterkorn präzisiert.

In § 5 sowie in Anlage 2 der Pflanzkartoffelverordnung werden Änderungen aus phytosanitären Gründen vorgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen.

Die der Verordnung zugrundeliegenden Ermächtigungen des Saatgutverkehrsgesetzes erfordern, mit Ausnahme des § 59a Absatz 2 Satz 2, die Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Verordnung ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die mit der Verordnung umzusetzenden, auf Unionsebene harmonisierten Anforderungen und die Änderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse aus dem Vollzug der saatgutrechtlichen Vorschriften tragen auch künftig zur Versorgung der Abnehmer mit qualitativ hochwertigem Saat- und Pflanzgut bei.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht Gegenstand der vorgesehenen Änderungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018 dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung des Globalen Nachhaltigkeitsziels 2, Unterziel 2.4 (Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern und zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen) fördern, denn sie tragen dazu bei, dass auch künftig hochwertiges Saat- und Pflanzgut zur Verfügung stehen. Die Verordnung wurde außerdem auf ihre Übereinstimmung mit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft. Die Regelungen tragen aus dem vorgenannten Grund auch zur Förderung des Prinzips 4.c („Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ - Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein.) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Länder kann geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entstehen im Zusammenhang mit dem für die Anerkennung von Saatgut von CMS-Hybridsorten von Weizen vorgesehenen Verfahren. Für den Bund kann geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entstehen im Zusammenhang mit der Berichtspflicht des Bundessortenamtes nach dem neuen § 16 Absatz 6 der Saatgutverordnung. Der Aufwand wird in beiden Fällen wegen des zu erwartenden eher geringen Anteils von Saatgut von CMS-Hybridsorten in der Saatgutenerkennung als geringfügig eingeschätzt. Der Mehrbedarf

soll im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig im Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil die Verordnung keine Anforderungen vorsieht, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

7. Befristung; Evaluierung

Die Befristung der Vorschriften für Saatgut von CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen in Artikel 1 der Verordnung ergibt sich aus der umzusetzenden Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 der Kommission vom 5. November 2021.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Änderung der Saatgutverordnung

Zu Nummer 1 (§ 7)

§ 7 Absatz 10 kann aufgrund des Ablaufs der darin vorgesehenen Frist aufgehoben werden.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Durch die Änderungen werden die für die Nachprüfung des Saatgutes der CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen vorgesehenen Regelungen aus dem Anhang der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 der Kommission vom 5. November 2021 in das nationale Recht übernommen. Dies betrifft insbesondere die im Anhang der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 unter Nummer 1 Buchstabe b (Buchstabe b Ziffer i sowie der letzte Unterabsatz der in Anhang I der Richtlinie 66/402/EWG neu eingefügten Nummer 5b) und unter Nummer 2 Buchstabe a (Satz 2 des neu gefassten Abschnittes C in Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 66/402/EWG) aufgeführten Anforderungen.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 6, § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 59a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 3 (§ 17a)

Mit dem neuen § 17a wird die Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/971 der Kommission vom 16. Juni 2021 in nationales Recht umgesetzt. Die Anerkennungsstelle und das Bundessortenamt können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Nachprüfung nach § 16 der Saatgutverordnung in Zweifelsfällen die genannten biochemischen oder molekularen Techniken anwenden.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 6 und § 9 Absatz 1 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 4 (Anlage 2)

Nummer 4 dient ebenfalls der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 der Kommission vom 5. November 2021 in das nationale Recht. Die im Anhang der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 unter Nummer 1 Buchstabe b (Buchstabe b Ziffer i der in Anhang I der Richtlinie 66/402/EWG neu eingefügten Nummer 5b) vorgegebenen Normen werden in Anlage 2 Nummer 1.1.1.1.2 hinsichtlich des zulässigen Fremdbesatzes des Basisaatsgutes und des Zertifizierten Saatgutes eingefügt. Da CMS-Einfachhybride als mütterliche Komponente von Gerste nur für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut in Frage kommen, wird bei dieser Gelegenheit auch die bisherige Vorgabe für Gerste entsprechend korrigiert (Buchstabe a).

Da Mutterkorn auch in Feldbeständen von CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen vorkommen kann, muss Anlage 2 Nummer 1.2.1.1 entsprechend ergänzt werden (Buchstabe b).

Die Änderung in Anlage 2 Nummer 1.3.1.3a setzt die im Anhang der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 unter Nummer 1 Buchstabe b (Buchstabe a der in Anhang I der Richtlinie 66/402/EWG neu eingefügten Nummer 5b) vorgegebenen Mindestabstände von Feldbeständen zu benachbarten Pollenquellen um (Buchstabe c).

Mit der Anfügung der Nummer 1.4.4 werden die im Anhang der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 unter Nummer 1 Buchstabe b (Buchstabe b Ziffern ii und iii der in Anhang I der Richtlinie 66/402/EWG neu eingefügten Nummer 5b) enthaltenen Normen für den Sterilitätsgrad der männlich sterilen Erbkomponente umgesetzt (Buchstabe d).

Die Neufassung der Nummer 4.2, durch die Nummer 4.2.2 aufgehoben wird, dient der Anpassung an die phytosanitären Mindestvorgaben des zugrundeliegenden EU-Rechts, welches keine Vorgaben für das Vorkommen der hier relevanten Pflanzenkrankheiten in Feldbeständen von Sojabohnen vorsieht (Buchstabe e).

Die Änderungen sind auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 5 (Anlage 3)

Die im Anhang der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 unter Nummer 2 Buchstabe a (Sätze 2 und 4 des neu gefassten Abschnittes C in Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 66/402/EWG) aufgeführten Normen für die Mindestsortenreinheit von Zertifiziertem Saatgut der CMS-Hybridsorten von Weichweizen, Hartweizen und Spelzweizen werden durch die Einfügung und inhaltliche Anpassung der Fußnote 8 in Anlage 3 Nummer 1.1.5 der Saatgutverordnung umgesetzt (Buchstaben a und b).

Durch die Anpassung der für die Untersuchung des Saatgutes auf Mutterkorn vorgesehenen Probengröße an die in Spalte 12 der Tabelle zu Nummer 1.1 je nach Pflanzenart unterschiedlich vorgegebenen Probengrößen soll die Aufbereitung der Untersuchungsproben vereinfacht werden. Nachteile für die Saatgutqualität ergeben sich daraus nicht (Buchstabe c).

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 6 sowie § 9 Absatz 1 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 2 Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Zu Nummer 1 (§ 5)

Um die Ausbreitung von Quarantänekrankheiten der Kartoffel zu vermeiden, ist es aus phytosanitären Gründen geboten, die Fruchtfolgeabstände für die Bewirtschaftung der für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln vorgesehenen Flächen angemessen zu verlängern.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Änderung dient der Richtigstellung und Anpassung an die im EU-Recht vorgesehene Bezeichnung des Basispflanzguts.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 3 (Anlage 2)

Die Aufnahme von Potato spindle tuber viroid (PSTVd) in Anlage 2 der Pflanzkartoffelverordnung ist sinnvoll, da ein Befall mit PSTVd am besten an den Knollen zu erkennen ist. Die weiteren Änderungen sind als Folge der Aufnahme von PSTVd aus redaktionellen Gründen erforderlich (Buchstaben a bis d).

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Im Hinblick auf die Umsetzungsfristen für die der Verordnung zugrundeliegenden EU-Richtlinien soll die Verordnung rechtzeitig in Kraft treten.